

Inklusionshilfen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Symposium Frühförderung
am 22.10.2015



Foto: ELFI – Elterninitiative für Inklusion

Gabriele Hörmlle
Gabriele Ulrich
KVJS



Foto: Archiv KVJS

Worum geht es in unserem Beitrag?



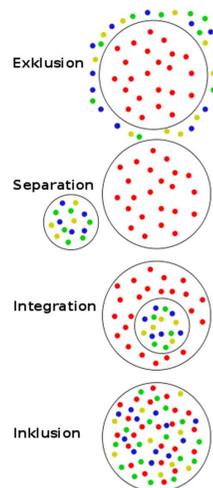
Inklusion in Kita und Schule: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Inklusion

Inklusion geht aus von der Vision einer Gesellschaft vieler Verschiedener, die in allen Bereichen des Lebens **selbstverständlich teilnehmen** und deren Bedürfnisse ebenso selbstverständlich berücksichtigt werden.

Inklusion bedeutet Mitbestimmung und Mitgestaltung für und durch alle Menschen - ohne Ausnahme:

also **auch – aber nicht nur – Menschen mit Behinderung**



Inklusion in Elementarbereich und Schule

Teilhabe und Mitbestimmung

von und für **alle** Kinder und Jugendlichen



in **allen** Kindertageseinrichtungen und Schulen

Gesetzliche Grundlagen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen



Gesetzliche Grundlagen für Inklusion im Elementarbereich: Überblick



Gesetzliche Grundlagen für Inklusion im Elementarbereich: Bund und Land



§ 22a (4) SGB VIII: Förderauftrag

Kinder mit und ohne Behinderung sollen, **sofern der Hilfebedarf dies zulässt**, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten

§§ 1 u. 2 KiTaG: grundsätzliche Verankerung der gemeinsamen Erziehung

- § 1 (4) Der Träger erhält eine **Betriebserlaubnis für inklusive Betreuung** in allen Gruppenarten, wenn mindestens 1 behindertes Kind im Sinne von § 2 SGB VIII aufgenommen ist.
- § 2 (2) **Kinder mit Behinderung** sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung **gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt**. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen

Gesetzliche Grundlagen für Inklusion im Elementarbereich: Kinder unter 3 Jahren



- Auch Kinder mit Behinderungen vom 1. Lebensjahr bis unter 3 Jahre haben seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- Sonderpädagogische Frühförderung kann auch in der Krippe erbracht werden.
- Das Land hat nicht vor, Schulkindergärten für Kinder unter 3 Jahren einzuführen, die Voraussetzungen für die Umsetzung der UN-Konventionen sollen von unten neu aufgebaut werden.

Neues Schulgesetz ab 01.08.2015 hat auch Konsequenzen für Elementarbereich



- **§ 15 (1)** Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen
- **§ 15 (2)** Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, sofern diese Schüler kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SPBZ) besuchen. Die SPBZ unterstützen die allgemeinen Schulen.
- **§ 15 (4)** Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können Bildungsziele und Leistungsanforderungen für diese Schüler von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenzierter Unterricht)

Gesetzliche Grundlagen für Inklusion im Elementarbereich: Beteiligte



Aufgabenverteilung



1. Kommunen – Kommunale Bedarfsplanung



Gemeinden sind nach § 3 KiTaG verpflichtet, jährlich eine Bedarfsplanung durchzuführen, bei der auch die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung berücksichtigt werden

Diese Anforderung gilt auch für Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII

Empfehlung:

„...mit allen Trägern in Gemeinde zu klären, welche Einrichtungen je Stadtteil zur Verfügung stehen und geeignet sind, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufzunehmen und welche Rahmenbedingungen gegebenenfalls entwickelt werden müssen.“



2. Träger / Einrichtungen: grundlegender Klärungsbedarf



2. Träger / Einrichtungen: grundlegender Klärungsbedarf



2.Träger / Einrichtungen: Grundprinzip inklusiver Arbeit

Ziel: Förderung erfolgt im Alltag

Alle Kinder spielen und lernen auf Ihrem jeweiligem Entwicklungsniveau an und mit einem gemeinsamen Gegenstand.

Also:
Keine isolierte
Einzelförderung,



sondern gelingende
Teilnahme am
Gruppengeschehen

Ist diese gegeben, werden wesentliche Förderziele (Stärkung der Persönlichkeit, Eigenverantwortlichkeit, Partizipation, Ausdauer und Verbesserung der individuellen Fähigkeiten) erreicht.

2. Träger / Einrichtungen: Einzelaspekte bei der Um- setzung inklusiver Konzepte

- Haltungsüberprüfung zur Inklusion
- Überarbeitung des Raumkonzeptes
- Neuplanung des Tagesablaufes und Entschleunigung der Angebote
- Ausnutzung fachlicher Kompetenzen
- Berücksichtigung der Ressourcen des Kindes
- Einbindung der sozialen Kompetenzen der Gruppe
- Partizipation der Eltern



2. Träger / Einrichtungen Strukturelle Aspekte - Personal

- Die aktuelle Betriebserlaubnis gibt eine erhöhte Personalbesetzung vor und verweist auf die neue Rechtsverordnung zur Personalausstattung (**personeller Mehrbedarf zur Begleitung von Kindern mit Behinderungen ist mit dem Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt**)
- Bereitstellung von Personal erfolgt **vorrangig** durch Leistungen des Trägers der Einrichtung und bei Bedarf **nachrangig** über Eingliederungshilfe
- **Landesjugendamt empfiehlt**, als Orientierung, die Gruppenstärke pro behindertem Kind um **1-3 Plätze zu reduzieren** und eine Besetzung mit **2 vollbeschäftigten Fachkräften über die gesamte Öffnungszeit** anzustreben.

2. Träger / Einrichtungen Kooperation mit Frühförderung

Grundlage: Rahmenkonzeption SM 1998:

- **Beratung** zum Förderort auf Anfrage (Kita oder Eltern)
- **Stellungnahme** zu Fähigkeiten und Einschränkungen des Kindes
- Klärung des **Förderbedarfs** / Aufstellung eines **Förderplans**
- **Gemeinsames Gespräch** mit allen Beteiligten (z.B. Träger, Kita, Erzieherinnen, Eltern, Gesundheitsamt, Leistungsträger)



2. Träger / Einrichtungen Kooperation mit Frühförderung

Frühförderung
in Interdisziplinären
Frühförderstellen
in Baden-Württemberg



Informationen für Eltern
und Interessierte

Empfehlung für Kitas:

Bei schwierigen Fällen Kontaktaufnahme mit regionalen Arbeitsstellen Frühförderung / Frühkindliche Bildung bei Schülern und Beitritt in Arbeitskreise Frühförderung



Frühförderung für behinderte,
von Behinderung bedrohte und
entwicklungsverzögerte Kinder

Information für Eltern, Erzieherinnen und Lehrer,
Lehrkräfte und alle Interessierten

3. Eingliederungshilfe: Voraussetzungen

Reichen eigene Maßnahmen des Trägers nicht aus, kann - im Einvernehmen mit den Eltern - ergänzend Eingliederungshilfe beantragt werden

Voraussetzung für Gewährung ist:

- **Vorliegen oder Drohen einer Behinderung mit Teilhabe-Einschränkung** nach § 2 SGB IX :
„Menschen sind behindert, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistige Fähigkeiten oder ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.
- ein **zusätzlicher behinderungsbedingter individueller Unterstützungsbedarf**

3. Eingliederungshilfe: geteilte Zuständigkeit

Kinder mit **geistigen**
und / oder **körperlichen**
Behinderungen
nach § 53 u. 54 SGB XII

Örtliche Träger der
Sozialhilfe
in der Regel Stadt- oder
Landkreise

Kinder mit
seelischen
Behinderungen
nach § 35a SGB VIII

Örtliche Träger der
Jugendhilfe
in der Regel Stadt- oder
Landkreise
(Städte VS und KN:
Kommunale Jugendämter)

3. Eingliederungshilfe: Entscheidungs-Grundlagen

Grundlage für Entscheidung sind unter anderem:

- **medizinische Gutachten** (niedergelassene Fachärzte, SPZ, Gesundheitsämter auf Basis von ICD und ggf. ICF),
- **fachliche Stellungnahmen** der Frühförderung / Heilpädagogischer Fachdienste,
- **Bericht der aufnehmenden Einrichtung**, eventuell auch **Vor-Ort-Besuch**
- **Gespräche mit Eltern und anderen Beteiligten am Runden Tisch** sowie
- einschlägige **Rechtsverordnungen** (Sozialhilfe-Richtlinien; Eingliederungshilfe-Verordnung).

3. Eingliederungshilfe: Art und Umfang der Hilfen



3. Eingliederungshilfe: Art und Umfang der Hilfen

Pädagogischen Hilfen

als Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen durch Personal nach § 7KiTaG

- Individuelle stundenweise unterstützende Förderung
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Situationsbezogene Beratung der Fachkräfte mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Förderaufgaben und angemessenen Umfeldgestaltung

Begleitenden Hilfen

als Hilfestellung bei Alltagshandlungen durch Hilfs- oder Pflegekräfte

- z.B. An- oder Ausziehen,
- Wickeln oder Toilettengang,
- Hilfe bei Nahrungsaufnahme
- Begleitung bei Bewegung
- Unterstützung bei Kontaktaufnahme, Spielaktionen

Kombination pädagogischer und begleitender Hilfen

3. Eingliederungshilfe: Art und Umfang der Hilfen



- Die Höhe der Eingliederungshilfe richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf.
- Alternativ zu Einzelfallhilfen können Hilfen auch als finanzielle Hilfen für einrichtungsübergreifende Dienste gewährt werden (z.B.: Fachdienst Integration im Regelkindergarten).
Die Höhe der Gruppenpauschalen für Dienste ist mit dem Leistungsträger auszuhandeln.

3. Eingliederungshilfe: Kinder unter 3 Jahren und Tagesbetreuung Schulkinder



Kinder unter 3 Jahre

- Praxis der Leistungsgewährung gleicht sich zunehmend der für 3- bis 6-Jährige an
- Zu beachten ist aber: Gerade bei Kleinkindern hat nicht jede Behinderung einen zusätzlichen Betreuungsbedarf zur Folge

Betreuung Schulkinder

Bei Schulkindern, die nach Schulende wegen der **Berufstätigkeit der Eltern** eine Tagesbetreuung benötigen, kann Eingliederungshilfe nur für Maßnahmen gewährt werden, die speziell aufgrund der Behinderung notwendig sind

4. Vorrangige Leistungen weiterer Beteiligter



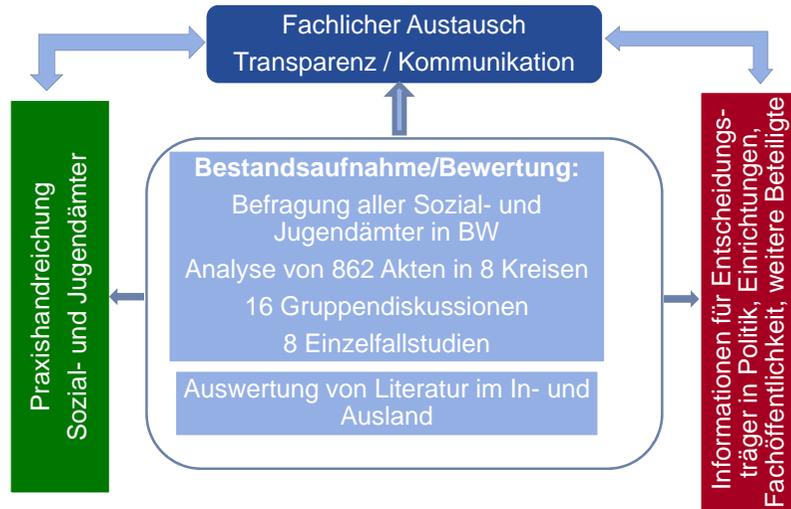
- Insbesondere Leistungen der Krankenkassen:
 - für medizinische Behandlungspflege nach § 37 SGB V
 - für Therapien medizinischer Art (z.B. Logo- oder Ergotherapie,...)
 - für technische Hilfen oder individuelle Hilfsmittel
- eventuell weitere Reha-Träger / Versicherungen....



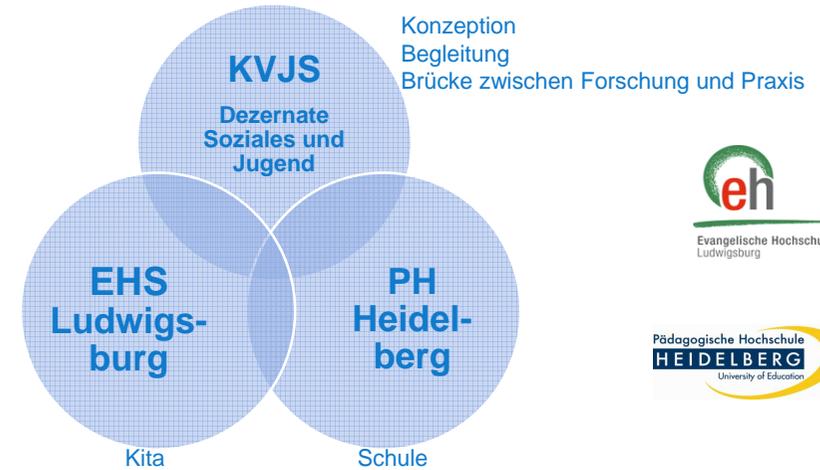
KVJS-Forschungsvorhaben



Ziele Forschungsvorhaben



Wer hat geforscht?

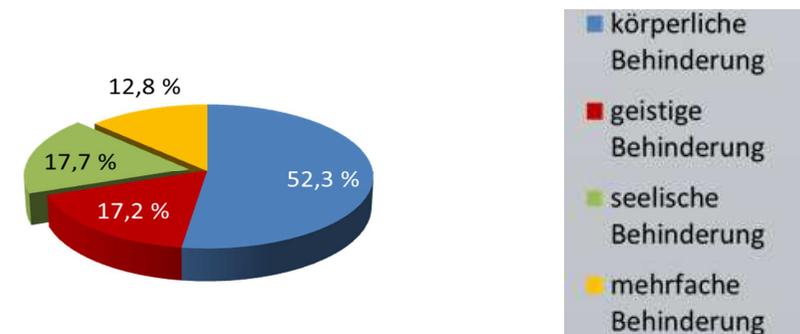


Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen mit Integrationshilfen in Baden-Württemberg am 31.12.2011

Leistungs-träger	Leistungen gesamt	davon in Kitas absolut	davon in Schulen
Sozialhilfe (SGB XII)	4.477	3.550	927
Jugendhilfe (SGB VIII)	1.425	500	925
Gesamt	5.902	4.050	1.852

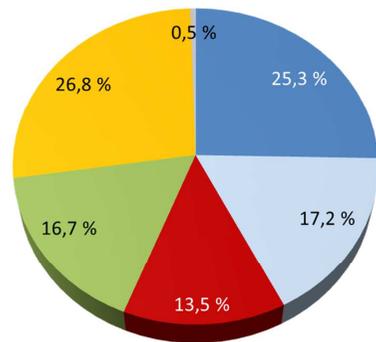
Quelle: Landesweite Erhebung bei den Sozial- und Jugendhilfeträgern aller 44 Stadt- und Landkreise in B.W.

Kinder mit Integrationshilfen im Elementarbereich am 31.12.2011 nach Art der Behinderung (landesweite Erhebung)



Quelle: Landesweite Erhebung bei den Sozial- und Jugendhilfeträgern aller 44 Stadt- und Landkreise in B.W.

Kinder mit Integrationshilfen im Elementarbereich am 31.12.2011 nach Art der Behinderung (Aktenstichprobe)



- ausschl. körperliche Behinderung
- ausschl. Sprach-/Sinnesbehinderung
- ausschl. geistige Behinderung
- ausschl. seelische Behinderung
- Mehrfachbehinderung
- keine Angabe

Quelle: Landesweite Erhebung bei den Sozial- und Jugendhilfeträgern aller 44 Stadt- und Landkreise in B.W.

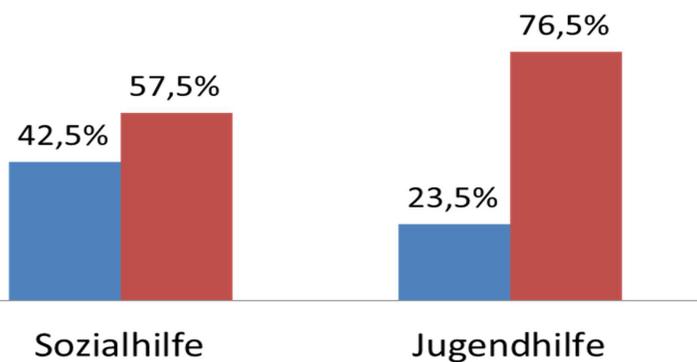
Zuständigkeit für Integrationshilfen in Kitas auf Kreisebene (Landesweite Erhebung)

<http://d-maps.com>
30 km



Kinder und Jugendliche mit Integrationshilfen im Elementarbereich nach Geschlecht (Aktenanalyse)

■ weiblich ■ männlich



Quelle: Landesweite Erhebung bei den Sozial- und Jugendhilfeträgern aller 44 Stadt- und Landkreise in B.W.

Zeitlicher Umfang der Assistenz im Elementarbereich (Aktenanalysen)



Sozialhilfeträger

Durchschnittlich:
6,5 Stunden pro Woche

Spannweite:
1,5 – 35 Stunden

Jugendhilfeträger

Durchschnittlich:
5,8 Stunden pro Woche

Spannweite:
2 – 15 Stunden

Höhe der Leistungen im Elementarbereich (Aktenanalysen)



Sozialhilfeträger

Durchschnittlich:
548 Euro pro Monat

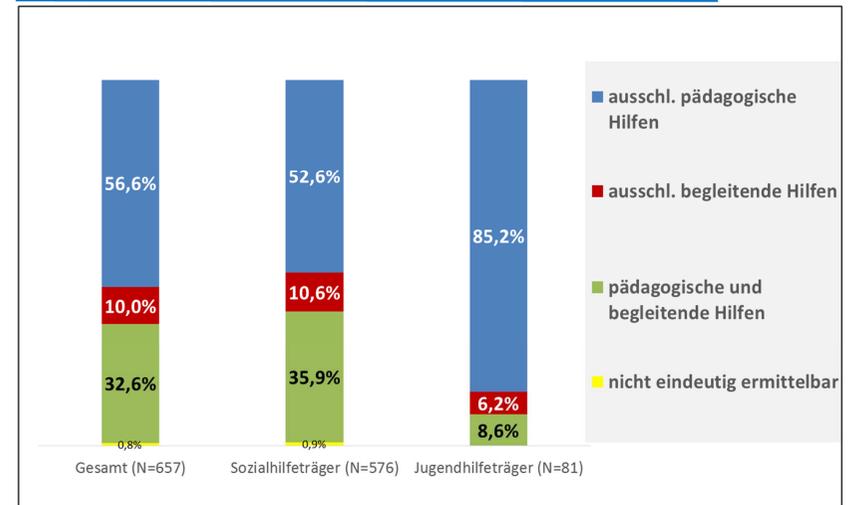
Spannweite:
117 – 1.536 Euro

Jugendhilfeträger

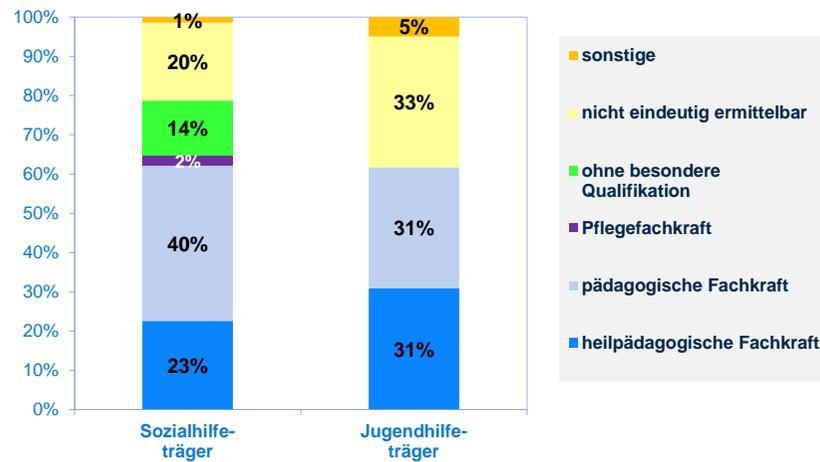
Durchschnittlich:
521 Euro pro Monat

Spannweite:
204– 1.286 Euro

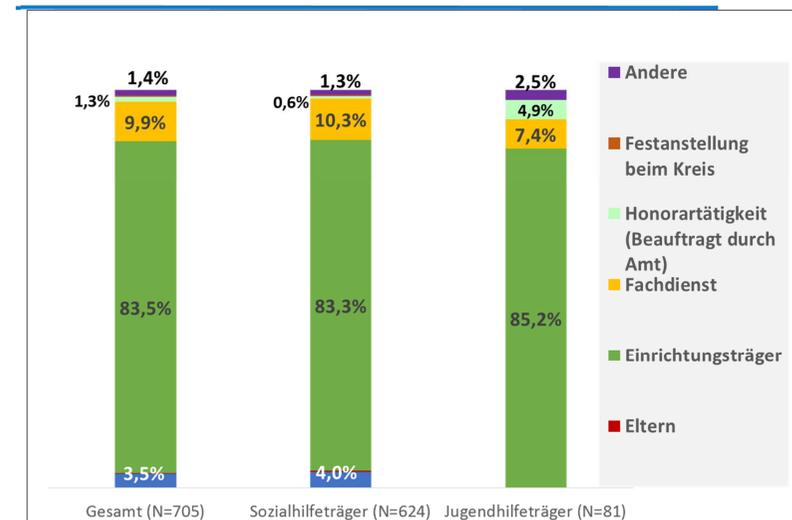
Anteil pädagogischer / begleitender Integrationshilfen im Elementarbereich (Aktenanalyse)



Qualifikation der Assistenzkräfte im Elementarbereich (Aktenanalyse)

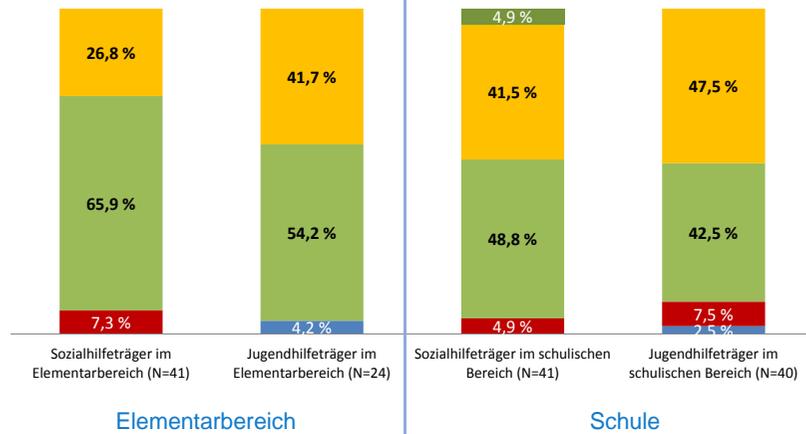


Anstellungsträger der Integrationskraft im Elementarbereich (Aktenanalyse)



Durchschnittliche Verfahrensdauer: Elementarbereich und Schule (Landesweite Erhebung)

■ bis zu zwei Wochen ■ zwei bis vier Wochen ■ vier Wochen bis zwei Monate
■ zwei bis sechs Monate ■ mehr als sechs Monate



Ergebnisse: Zentrale Herausforderungen

Unklare Zuständigkeiten

- Schwierige Auftragsklärung
- Aufgabenabgrenzung erschwert

Teilweise hohe Belastungen v.a. für Eltern / Kinder

- lange Verfahren
- Viele Beteiligte, oft wenig Transparenz

Organisation Umsetzung

- Gewinnung / Anstellung
- fachliche Begleitung, Einbindung

Grenzen von Einzelhilfen

- Abhängig von Konzepten, Haltungen, Ressourcen in Einrichtungen
- „Nebenwirkungen“

Ergebnisse: Optimierungsbedarf

Strukturelle Rahmenbedingungen:
Rechtssicherheit durch eindeutige Gesetze,
Ausreichende Ressourcen in Regeleinrichtungen

Weiterentwicklung der Hilfeplanung,
Wirkungskontrolle und Qualitätssicherung

Kommunikation und Kooperation
(abgestimmte Abläufe und Verfahren vor Ort)

Transparenz, Information und Beratung
(systemübergreifende Anlaufstelle?)

Qualifizierung, Konzeptentwicklung
Förderung inklusiver Haltungen

Orientierungshilfe: Inklusion Kitas – Leistungen der Eingliederungshilfe Antragstellung – Verfahren



Eingliederungshilfe Antragstellung - Verfahren

Antragstellung durch Eltern, verbunden mit
Stellungnahme des Kindergartenträgers und der
Frühförderstelle:

- Konkret erforderliche Hilfen in Kita
- Begründung (Notwendigkeit zur Gewährleistung der Teilhabe)
- Besondere Anforderungen an Begleitperson

möglichst frühzeitig
(6 Monate vor Beginn
des Kindergartenjahres)

Eingliederungshilfe Ablauf und Umsetzung

Die **Klärung des individuellen höheren Förderbedarfs** und/oder der Fördermaßnahmen (Therapie, Pflege, besondere Pädagogik) erfolgt in der Regel in „**Runden Tischen**“

Beteiligte:

in der Regel

- Träger, Einrichtung
- Eltern,
- Frühförderstellen / begleitende Therapeuten,
- Leistungsträger (Sozial- oder Jugendamt),
- Gesundheitsamt

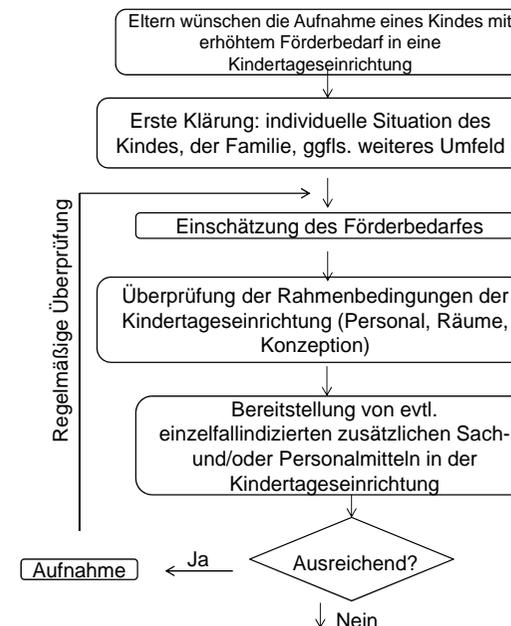


Umsetzung und Überprüfung der Integrationshilfe

Wichtig:

- Klärung der konkreten **Aufgaben und Einbindung der Integrationskraft** in Strukturen und Prozesse der Kita
- Maßnahmen zur **Qualitätssicherung** und fachlichen Begleitung
- **Dokumentation und Evaluation** (abgestimmte Entwicklungsberichte, Tätigkeitsdokumentation) und gegebenenfalls Anpassung der Unterstützung

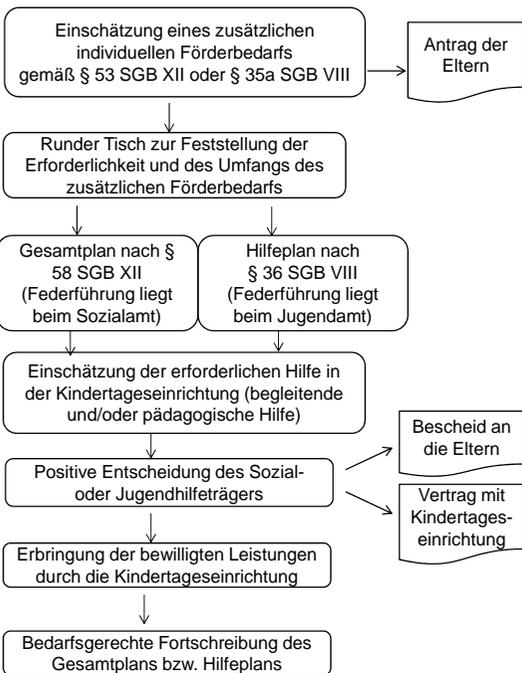
Muster: Ablaufschema



• Kommunale Bedarfsplanung (Kontakt zur Kommune, Kapazität)

Beteiligte: Fachkräfte & Träger der Kindertageseinrichtung, Eltern, geeignete Fachstellen, ...

Orientiert sich an § 2 SGB IX: „Mit hoher Wahrscheinlichkeit Abweichung der körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischen Gesundheit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand und daraus folgende Beeinträchtigung der Teilhabe“



Antrag auf Eingliederungshilfe
 - bei seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII an das Jugendamt
 - bei körperlicher und geistiger Behinderung gemäß § 53 SGB XII an das Sozialamt

Beteiligte: Fachkräfte & Träger der Kindertageseinrichtung, Eltern, geeignete Fachstellen, Sozial- und Jugendhilfeträger, Frühförderstelle, SPZ

Durch eigenes Personal und/oder Honorarkräfte oder Fachkräfte eines Integrationsfachdienstes

Schlusslicht

„...das Erste ist, dass sich alle darauf einlassen....und gut zusammenspielen...!“

....“dort, wo alle an einem Strang ziehen, da kommen gute Prozesse zustande....“

Abbildungen, Fotos:

- S. 1 Elfi – Elterninitiative für Inklusion; KVJS Archiv
- S. 2, 5-10 Gesetzbuch, Fotolia
- S. 4, 11, 12, 13, 15, 16, 23 Fotolia
- S. 19 Flyer: Sozial- und Kultusministerium Baden-Württemberg
- S. 46 KVJS, Archiv